



## **WP – Klausurarbeit**

### **Abschlussprüfung**

**gemäß § 239 Abs. 5 WTBG 2017/137 i.d.g.F.**

**i.V.m. § 34 Abs. 3 WTBG 1999**

**5. Oktober 2017**

## **Angabe und Lösung**

## 1. Auftragsannahme

**1.1.** (10 Punkte) Die XXX-WirtschaftsprüfungsgmbH hatte bisher keinen Prüfungsbetrieb iS APAG und hat auch keine freiwilligen Prüfungen durchgeführt. Welche Anforderungen gemäß APAG iVm § 271 Abs 2 Z 3 UGB hat sie vor Auftragsannahme und Durchführung der Prüfung eines Jahresabschlusses zu erfüllen und welche Schritte zu unternehmen für

- a) eine große GmbH
- b) ein Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 lit a und d UGB (PIE)?

**1.2.**(10 Punkte) Welche Konsequenzen sieht das APAG für die Auftragsannahme bei Nichterfüllung der unter 1. a und b genannten Anforderungen vor?

**1.3.** (10 Punkte) Welche weiteren Folgen ergeben sich für das geprüfte Unternehmen und den Abschlussprüfer, wenn der Abschlussprüfer in Kenntnis des Vorliegens eines Ausschlussgrundes eine Abschlussprüfung durchführt?

Lösungen:

1.1. § 23 APAG: Vorhandensein von Qualitätssicherungsregelungen; verpflichtende Qualitätssicherungsprüfungen, bei PIE's Inspektionen (für deren Planung und Beauftragung ist die APAB zuständig)

Mangels Vorliegen eines Prüfungsbetriebs wird die XXX-WirtschaftsprüfungsgmbH über keine Bescheinigung gem § 35 APAG verfügen und auch nicht im Register eingetragen sein, daher:

- a) Anzeige der beabsichtigten Auftragsannahme bei APAB und Beantragung einer vorläufigen Bescheinigung gem § 36 APAG. Dem Antrag beizulegen sind der Nachweis über die Anerkennung als WP-Gesellschaft sowie ein Nachweis der getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- b) Auftrag zur Abschlussprüfung bei PIE darf nur bei Vorliegen einer Bescheinigung gem § 35 APAG angenommen werden, nicht bei vorläufiger Bescheinigung. In diesem Fall muss die XXX-WirtschaftsprüfungsgmbH zuerst die Anforderungen nach a) erfüllen, zumindest eine Abschlussprüfung eines Non-PIE durchführen und sodann eine Qualitätssicherungsprüfung zur Erlangung einer Bescheinigung gem § 35 APAG durchführen lassen.

1.2. Konsequenzen

Sanktionen gem § 62 APAG, insbes Abs 1 Z 6: vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Prüfungsgesellschaft oder bei PIE's für Mitglieder der Prüfungsgesellschaft, Dauer: bis zu 3 Jahren.

Geldstrafen gem § 65 APAG:

Geldstrafen von 400 bis 5.000 EUR: Auftragsannahme einer Non-PIE-Prüfung ohne Bescheinigung.

Geldstrafen von 5.000 bis 50.000 EUR: Prüfen ohne Bescheinigung bei Non-PIE's; Unterlassen einer Meldung gem § 45 Abs 1 zweiter Satz APAG an die APAB der erstmaligen Annahme einer PIE-Prüfung.

Geldstrafen von 50.000 bis 350.000: Prüfen ohne Bescheinigung bei PIE's.

1.3. Unternehmen: Jahresabschluss bleibt im Rechtsbestand, keine Nichtigkeit des geprüften Abschlusses; Abschlussprüfer: § 271 Abs 6 UGB Verlust Honoraranspruch; § 275 Abs 2 UGB: Abschlussprüfer haftet unbeschränkt, möglicherweise Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

## 2. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

**2.1.** (10 Punkte) Nennen Sie die Rechtsquellen der Unabhängigkeitsbestimmungen, die bei der Prüfung eines Jahresabschlusses/Konzernabschlusses von PIE (Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 lit a und d UGB) und Non- PIE zu beachten sind?

Lösung: KFS/PE 19 Rz 8- 14 (Fassung vom 22.3.2017)

PIE : EU VO 537/2014 (insb Art 4, 5 und 7), § 271 a Abs 6 und 7 UGB; sofern sich aus EU VO 537/2014 nichts anderes ergibt: § 271 a Abs 5 iVm § 271 Abs 2 UGB sowie § 269 Abs 1 a iVm §§ 271 Abs 1 und 3 bis Abs 6 sowie § 271 b UGB

Non-PIE:

Fünffach große Gesellschaften: § 271 Abs 1 bis Abs 6, § 271a Abs 1 bis 4, § 271 b UGB

Gesellschaften, die weder PIE noch fünffach groß sind: § 271 Abs 1 bis 6 , § 271 b UGB

Vorschriften der EU-VO zu Nichtprüfungsleistungen sind gem § 271 a Abs 5 UGB unabhängig von allenfalls gleichartigen Regelungen im UGB unmittelbar anzuwenden.

Bei Vorliegen eines Netzwerkes ist für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen insbesondere der Sitz des Mutterunternehmens, der Sitz des ein PIE prüfendes Netzwerkmitglieds zu beachten.

**2.2.** (10 Punkte) Erläutern Sie die Unterschiede zwischen Befangenheits- und Ausschlussgründen.

Lösung: KGS/PE 19 Rz 22 bis 24; §§ 21 – 23 und § 43g WT-ARL

Besorgnis der Befangenheit: es besteht die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen die Besorgnis der Befangenheit zu beseitigen; es kann sich nur um solche Sachverhalte handeln, die nicht den Tatbestand einer Ausgeschlossenheit darstellen;

Ausgeschlossenheit: taxativ normierter Tatbestand; eine Beseitigung ist nicht möglich; liegt eine Ausgeschlossenheit infolge Unterschreiten von quantitativen Grenzen nicht vor, kann eine Befangenheit vorliegen, wenn weitere die Unbefangenheit gefährdende Sachverhalte hinzutreten.

**2.3.** (35 Punkte) Unter welchen Bedingungen dürfen Nichtprüfungsleistungen an einen Prüfungsklienten erbracht werden? Beschreiben Sie insbesondere die Unterschiede bei einem PIE-Prüfungsklienten und bei einem Non-PIE Prüfungsklienten.

Lösung: KFS/PE 19 , Rz 53 bis 96

Non- PIE:

Leistungen im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsverrechnung: grundsätzlich kein Verstoß gegen das Verbot zur Mitwirkung bei der Führung von Bücher oder Aufstellung das JA, sofern das Unternehmen für die Lohn- und Gehaltabrechnung verantwortlich bleibt.

Rechts- und Steuerberatungsleistungen : Ausschluss dieser Leistungen, sofern über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- und Steuerberatungsleistungen erbracht werden, die über das

Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich nicht nur unwesentlich auf den Abschluss auswirken

Andere Nichtprüfungsleistungen: grundsätzlich sind die Möglichkeiten für die Erbringung solcher Leistungen eingeschränkt. Bei Beratungsleistungen für Rechnungslegungsinformationssysteme ist der Ausschlussgrund gem § 271a Abs 1 Z 3 UGB zu beachten; bei Leistungen im Zusammenhang mit dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem ist auf § 271 Abs 2 Z 4 lit b zu achten.

PIE:

Grundsätzlich ist eine vorherige Genehmigung von nicht verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen: Die EU-VO listet in Art 5 Abs 1 Unterabsatz 2 lit a detailliert die verbotenen Steuerberatungsleistungen auf. Die Erbringung von Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und sowie der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten sind verboten. Steuerberatungsleistungen und Bewertungsleistungen dürfen durch die Inanspruchnahme des Wahlrechtes der EU VO (Art 5 Abs 3 ) unter bestimmten Voraussetzungen vom Abschlussprüfer oder dessen Netzwerk erbracht werden. Diese Voraussetzungen sind: keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den geprüften Abschluss, Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und Bericht des Abschlussprüfers über die Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss im Bericht an den Prüfungsausschuss gem Art 11 EU-VO.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit ist eine Einschätzung gem ISA 320 durch den Abschlussprüfer erforderlich.

Leistungen mit Teilnahme an der Führung oder an der Entscheidung: solche Leistungen sind verboten. Entscheidungsvorbereitungen sind nicht umfasst.

Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren zu Finanzinformationen: solche Leistungen sind verboten. Die Abgabe von Empfehlungen zum internen Kontrollsystem ist zulässig.

Juristische Leistungen: Juristische Leistungen sind ausgeschlossen im Zusammenhang mit allgemeiner Beratung, Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Der Abschlussprüfer darf keine Tätigkeit als „General Counsel“ ausüben. Steuerberatungsleistungen und damit verbundene Vertretungsleistungen gegenüber Behörden stellen keine Rechtsberatung in diesem Sinne von „juristischen Leistungen“ dar, sondern fallen unter den Tatbestand „Steuerberatungsleistungen“.

Leistungen im Zusammenhang mit interner Revision: Unter diesen Tatbestand fallen Leistungen von der Organisationseinheit, der die üblicherweise von einer internen Revision erbrachten Leistungen zugewiesen wurden. Hierzu zählen insbesondere Überwachung von internen Kontrollen, Untersuchung von Finanz- und Betriebsinformationen, Überprüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Normen und Regelungen und Anweisungen des Managements und sonstiger interner Anforderungen. Der Tatbestand kennt weder eine Einschränkung hinsichtlich der Bedeutsamkeit einer erbrachten Leistung des Abschlussprüfers noch eine inhaltliche Beschränkung.

Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und –ausstattung bei sowie der Anlagestrategie: Unter diesen Tatbestand fallen Leistungen als aktive Unterstützung bei Finanzierung, Kapitalstruktur und –ausstattung als auch die Beratung bei diesem Themenkreis. Generelle Diskussionen über die verschiedenen Möglichkeiten sind als zulässig anzusehen. Explizit

ausgenommen ist die Erbringung von Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit Abschlüssen einschließlich der Ausstellung von Prüfungsbescheinigungen (Comfort Letters) im Zusammenhang mit vom geprüften Unternehmen herausgegebenen Prospekten. Steuerstrukturierungsberatung fällt unter den Tatbestand Steuerberatungsleistungen. Erlaubte Leistungen sind Due Diligence, Tätigkeit im Zusammenhang mit der Begebung eines Prospektes, rechnungslegungsbezogene/prüfungsnaher Beratungs- und Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen, Bewertungs- und Steuerberatungsleistungen, sofern dies vom jeweiligen Mitgliedstaat mittels Wahlrechtsausübung erlaubt werden.

### 3. Vorräte

Die zu prüfende ABC-AG ist ein Produktionsbetrieb. Vorräte werden auf dem betriebseigenen Gelände gelagert. Aus dem Vorjahresabschluss ersehen Sie ua folgende Zahlen:

|                |         |     |
|----------------|---------|-----|
| Anlagevermögen | Mio EUR | 50  |
| Umlaufvermögen | Mio EUR | 100 |
| Davon Vorräte  | Mio EUR | 50  |
| Bilanzsumme    | Mio EUR | 150 |
| Umsatzerlöse   | Mio EUR | 300 |

**3.1. (15 Punkte)** Welche Pflichten bestehen für den Abschlussprüfer der ABC-AG bezüglich einer Inventurteilnahme? Begründen Sie Ihre Antwort.

**3.2. (10 Punkte)** Wie hat der Abschlussprüfer in den Fällen einer Nichtteilnahme vorzugehen? (Ausführungen zu Art und Inhalt des Bestätigungsvermerks sind nicht erforderlich.)

Lösungen:

ISA 501

3.1. Bei ABC-AG sind die Vorräte wesentlich; daher muss der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zum Vorhandensein und zur Beschaffenheit der Vorräte erlangen durch die Teilnahme an der Inventur. Prüfungshandlungen: Inaugenscheinnahme der Vorräte zwecks Prüfung des Vorhandenseins und der Beschaffenheit sowie Testzählungen; Beobachtung der Einhaltung der Anweisungen des Managements und der Durchführung von Verfahren zur Aufzeichnung und Kontrolle der Ergebnisse; Erlangung von Prüfungsnachweisen zur Verlässlichkeit der Zählverfahren. Zusätzliche Prüfungshandlungen, wenn die Inventur an einem vom Abschlussstichtag abweichenden Stichtag durchgeführt wird zur Erlangung von Prüfungsnachweisen darüber, ob Veränderungen zwischen Zähl- und Abschlussstichtag ordnungsgemäß erfasst sind.

3.2. Falls Teilnahme am Zählstichtag nicht möglich, sind zu einem anderen Zeitpunkt körperliche Zählungen vorzunehmen oder zu beobachten und Prüfungshandlungen zu zwischenzeitlichen Geschäftsvorfällen durchzuführen.

Falls Teilnahme praktisch nicht durchführbar ist – alternative Prüfungshandlungen. Wenn die Erlangung ausreichender geeigneter Nachweise über Vorhandensein und Beschaffenheit nicht möglich ist – Modifizierung des Prüfungsurteils.

## 4. Prüfung des Lageberichts

**4.1.** (10 Punkte) Welche Prüfungshandlungen hat ein Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss auszuführen?

**4.2.** (15 Punkte) Geben Sie in Stichworten die Prüfungshandlungen an, die ein Abschlussprüfer bezüglich der Grundsätze der Lageberichterstattung durchzuführen hat?

**4.3.** (10 Punkte) Welche zusätzlichen speziellen Pflichten hat der Stiftungsprüfer bei der Prüfung des Lageberichts einer Privatstiftung zu beachten? Gehen Sie auch auf die Besonderheiten der Prüfung des Konzernlageberichts einer Privatstiftung ein.

Lösungen:

4.1. KFS/PG 10 Rz 33: Abstimmung mit sämtlichen auch im Jahresabschluss enthaltenen oder aus diesem abgeleiteten Angaben; Prüfung der Ableitung der finanziellen Leistungsindikatoren; Beurteilung der Erläuterungen zu den finanziellen Leistungsindikatoren; Vergleich des vom Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit jenem des Jahresabschlusses.

4.2. Prüfungshandlungen zu Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vergleichbarkeit gem KFS/PG 10 Rz 13-21.

4.3. KSF/PE 21 Rz 31-32: Prüfung der Entsprechung des Lageberichts mit ergänzenden Bestimmungen der Stiftungserklärung; Prüfung der Einhaltung des Stiftungszwecks. Diese Erfordernisse gelten auch für die Prüfung des Konzernabschlusses.

## 5. Bestätigungsvermerk

Geschäftsjahr (des zu prüfenden Unternehmens) 1.1 bis 31.12.2016

**5.1.** (15 Punkte) Welche Gründe führen zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks, welche Gründe führen zu einem negativen Prüfungsurteil? Arbeiten Sie die Unterschiede heraus.

Lösung: KFS/PG 3, Fassung überarbeitet im Jänner 2017

bei Einschränkung Auswirkung auf einen wesentlichen, exakt abzugrenzenden Teil des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses; zu den verbleibenden Teilen des JA/KA ist ein Positivbefund möglich. Für den Adressaten muss die Einschränkung in ihrer Tragweite klar erkennbar sein; sie muss quantitative und qualitative Angaben enthalten.

Bei einem negativen Prüfungsurteil gibt es Prüfungsfeststellungen (Einwendungen) mit einer allumfassenden Auswirkung auf die Prüfungsgegenstände Jahresabschluss/Konzernabschluss oder Lagebericht; die Unrichtigkeiten und Fehler sind so bedeutend oder zahlreich, dass die falschen oder unvollständigen Angaben zu einer derart falschen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dass nur noch eine negative Gesamtaussage zum Jahresabschluss/Konzernabschluss und Lagebericht möglich ist.

**5.2.** ( 20 Punkte) Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen sind um 20 Mio € zu hoch angesetzt, alle anderen Posten der GuV und Bilanz sowie der Lagebericht wurden vom Prüfer nicht beanstandet. Der Abschlussprüfer beurteilt den falschen Ansatz der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als wesentlich. Der Jahresgewinn und das Eigenkapital sind um 15 Mio € zu hoch ausgewiesen.

Stellen Sie in Stichworten die allenfalls von einer Modifikation betroffenen Teile des zu erteilenden Bestätigungsvermerks dar.

Lösung: Es ist eingeschränktes Urteil zum JA zu erteilen.

Die Überschriften in den Abschnitte Prüfungsurteil bzw Grundlage für das Prüfungsurteil haben „Eingeschränktes Prüfungsurteil“ bzw „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ zu lauten.

Der Bestätigungsvermerk könnte wie folgt formuliert werden:

**„Bestätigungsvermerk**

**Bericht zum Jahresabschluss**

**Eingeschränktes Prüfungsurteil**

*Wir haben den Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss“ den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].*

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss**

*In einer Größenordnung von 20 Mio EUR sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu hoch bewertet. Demzufolge sind der Jahresüberschuss und das Eigenkapital um rund 15 Mio € zu hoch ausgewiesen.*

*Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.“*

**5.3.** (15 Punkte) Der Vorstand hat keinen Lagebericht erstellt.

Wie lautet der Bestätigungsvermerk bei nicht erstelltem Lagebericht?

Lösung: Bei nicht erstelltem Lagebericht ist der Abschnitt Bericht zum Lagebericht entsprechend anzupassen. Das Fachgutachten KFS/PG 3 Rz 88 (Stand Jänner 2017) empfiehlt folgende Formulierung:

*„Bericht zum Lagebericht*

*Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.*

*Die gesetzlichen Vertreter haben entgegen den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften den Lagebericht nicht aufgestellt.*

*Daher konnten wir eine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts nicht durchführen und sind nicht in der Lage, ein Urteil und eine Erklärung zum Lagebericht abzugeben.“*

## **6. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters – KAM)**

(30 Punkte) Beschreiben Sie das Konzept der Key Audit Matters und gehen Sie insbesondere auf folgende Fragen ein:

Welches sind die Rechtsgrundlagen? Welche Abschlussprüfungen sind davon betroffen?

Was sind Key Audit Matters, und wie werden diese identifiziert?

Welche Aufgaben hat der Abschlussprüfer in Zusammenhang mit den KAM?

In welchem Zusammenhang stehen KAM mit dem Bestätigungsvermerk?

Wie und mit welchen Inhalten erfolgt die Berichterstattung der KAM im Bestätigungsvermerk?

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung – erfolgt eine Beschreibung innerhalb der KAMs?

Lösungen:

VO (EU) 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE); ISA 701; KFS/PG 3 Abschn 4.2.6.

Betroffen sind Abschluss- und Konzernprüfungen von PIE's.

Bedeutsamste beurteilte Risiken wesentlich falscher Darstellungen, einschließlich der beurteilten Risiken wesentlich falscher Darstellungen aufgrund von Betrug. Der Abschlussprüfer wählt KAM aus den mit dem Aufsichtsrat kommunizierten Sachverhalten aus, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Ausgangspunkt der Auswahl sind (ISA 701 Z 9 und 10): Einschätzung höheren Risikos wesentlich falscher Darstellung oder bedeutsames Risiko (ISA 315); bedeutsame Management-Beurteilungen incl. hohe Schätzungsunsicherheit; Auswirkung signifikanter Vorkommnisse oder Transaktionen auf die Prüfung. Beachtung bei der Prüfungsdurchführung, erforderlichenfalls Anpassung der Prüfungsplanung.

Abschlussprüfer hat im Bestätigungsvermerk über KAM zu berichten (beachte ISA 701 Z 11 – 16); ausgenommen vom separaten KAM-Bericht bei Nichtabgabe eines Prüfungsurteils sowie bei rechtlichem Verbot der Offenlegung des Sachverhalts oder, seltener, wenn Auswirkungen die Vorteile der Offenlegung des KAM übersteigt.



Beschreibung in eigenem Abschnitt mit Überschrift „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ unmittelbar nach dem Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“. Ausgenommen: Sollte Bestätigungsvermerk einen Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ enthalten, Beschreibung nach diesem Absatz.

Inhalt: Bezeichnung des Sachverhalts; Verweis auf weitergehende Informationen im Abschluss/Lagebericht; Grund für die Betrachtung des Sachverhalts als einer der bedeutsamsten; prüferisches Vorgehen bezüglich dieses Sachverhalts; gegebenenfalls wichtige Feststellungen bzw. Beobachtungen in Bezug auf diesen Sachverhalt.

## **7. Umwandlung**

(15 Punkte) Beschreiben Sie stichwortartig die Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers bei Prüfung einer Umwandlung einer GmbH in eine AG.

Lösung: § 247 Abs 3 AktG iVm §§ 16 ff AktG, KFS PG 13 (siehe auch Musterbericht iwip)

„Hergang der Umwandlung“

Inhalt Satzung, Protokolle, Beschlussfassungen

Bestellung Organe, Konstituierungen, Abschlussprüfer

Bericht nach § 24 AktG unter Beachtung des § 247 Abs 2 AktG

Umwandlungsbericht der Organe

Aufbringung Kapital (zB Kapitalerhöhungen)

Prüfung der Umwandlungsbilanz auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Werthaltigkeit der Bilanzposten und Kapitalaufbringung

Sondervorteile